Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

Herrn MinDir Dr. Wolfgang Scheremet
Leiter Abteilung Industriepolitik
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Herrn MinDir Dr. Helge Wendenburg
Leiter Abteilung WR
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail:
Wolfgang.Scheremet@bmwi.bund.de
Helge.Wendenburg@bmub.bund.de

Berlin, 22. Januar 2015

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen danken wir Ihnen. Die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB) und der Verband der Kali- und Salzindustrie e.V. (VKS) vertreten eine Vielzahl in Deutschland tätiger Rohstoffe gewinnender Unternehmen. Im Rahmen der Anhörung zu den von Ihnen vorgelegten Gesetz- und Verordnungsentwürfen möchten wir uns zu Fragen der Anwendung der Fracking-Technologie nicht im Detail äußern, weil diese Technologie im Wesentlichen von den Mitgliedern des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung (WEG) angewendet werden könnte.

Die vorgelegten Gesetz- und Verordnungsentwürfe enthalten auch Regelungsvorschläge, die keinen Bezug zu der aktuellen Diskussion um Fracking haben, so dass bei Gelegenheit der Regelungen zum Fracking eine ganze Reihe Vorgaben auch für den konventionellen Bergbau getroffen werden sollen. Beispielsweise wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einzuschränken, die Bergschadensvermutung im Falle von offensichtlichen Baumängeln oder einer baurechtswidrigen Nutzung von Grundstücken zu entkräften. Dieses Vorgehen ist kritikwürdig. Leider soll zudem im Zuge der Behandlung einer neuen Technologie (Fracking), für die der Gesetzgeber strenge Risikovorsorgevorschriften plant, nunmehr der gesamte Bohrlochbergbau, der seit Jahrzehnten erprobt ist, in das Regelungspaket zur UVP einbezogen werden. Dies geht aus unserer Sicht zu weit und ist weder durch die Frackingthematik gerechtfertigt noch sind sonstige Gründe erkennbar, die dies erforderlich machen.

VKS Verband der Kali- und Salzindustrie e. V.
Reinhardtstraße 18 A 10117 Berlin
Tel. 030-8471069.12
Fax 030-847106921
hartmut.behnsen@vks-kalisalz.de
www.vks-kalisalz.de

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.
Am Schillertheater 4 ·10625 Berlin
Postfach 12 07 36 ·10597 Berlin
Telefon: 030/31 51 82-55
Fax: 030/31 51 82-52
thorsten.diercks@v-r-b.de
www.v-rohstoffe-bergbau.de

Auch die Erweiterung der Bergschadensvermutung auf den Bohrlochbergbau und die Kavernenspeicher ist zu weitgehend, da der Ansatz der gesetzlichen Bergschadensvermutung allein auf den untertägigen Abbau in Hohlräumen zugeschnitten ist. Eine Übertragung dieser Regelung auf andere Bergbaubereiche ist daher kaum möglich und sachlich kaum begründbar.

Sofern die Bundesregierung daran festhält, das BBergG in Bezug auf Kavernenspeicher zu ändern, sollte die Änderung auch wirklich darauf beschränkt bleiben. Unbedingt muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die Bergschadensvermutung bereits zu erschüttern, wenn ein anderer Umstand, zum Beispiel ein offensichtlicher Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung, geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Auch darf die erweiterte Haftung nur für Schäden gelten, die ab Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen verursacht werden. nicht aber rückwirkend..

Der Entwurf verkennt bisher auch die Besonderheiten der Grubengasgewinnung im Steinkohlenbergbau. Das Grubengas wird ohne hydraulischen Druck und ohne Herstellung künstlicher Risse lediglich abgesaugt. Die Tätigkeit ist in ihren Umweltauswirkungen in keiner Weise vergleichbar mit der sonstigen Erdgasförderung. Sie darf daher auch in der UVP-Verordnung Bergbau nicht mit der Erdgasgewinnung gleichgestellt werden. Gleiches gilt für die Erdwärmegewinnung aus Grubenräumen stillgelegter Bergwerke.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

I. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Mit den Änderungen des BBergG sollen die Bergschadensvorschriften (§§ 110 ff. BBergG) auf Untergrundspeicher, soweit es sich um Kavernen handelt, für anwendbar erklärt werden. § 126 BBergG sieht derzeit für die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern im Wesentlichen die entsprechende Anwendung der bergrechtlichen Betriebsplanvorschriften vor; dies ist aufgrund der vergleichbaren Situation mit bergbaulichen Tätigkeiten sachgerecht. Von der Geltung der Vorschriften zu Bergbauberechtigungen hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen, so dass dem Grundeigentümer – im Gegensatz zu bergbaulichen Tätigkeiten – alle Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegenüber einem Untergrundspeicher zustehen. Eine darüber hinausgehende Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Grundeigentümer ist eigentlich nicht erforderlich.

Wenn an dem Grundanliegen der Rechtsänderungen festgehalten werden sollte, bestehen zu den vorgesehenen Vorschlägen vor allem folgende Bedenken:

Zu Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a) – § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG

- Der Gesetzgeber hat die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG bewusst auf den untertägigen Abbau von Rohstoffen beschränkt, da es nur hierbei regelmäßig und typischerweise in einem bestimmten Einwirkungsbereich zu Bergschäden kommen kann. Die in § 120 BBergG beschriebenen Schäden sind daher auch eindeutig auf den untertägigen Abbau zugeschnitten. Eine Übertragung der Bergschadensvermutung auf den Bohrlochbergbau – wie im Referentenentwurf vorgeschlagen – ist somit kaum möglich

  Wir bitten daher, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erweiterung der Bergschadensvermutung auf „bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern“ zu streichen.

- Ungeachtet dessen, dass aus unserer Sicht die Erweiterung der Bergschadensvermutung auf den gesamten Bohrlochbergbau grundsätzlich abzulehnen ist, möchten wir vorsorglich zum Änderungsvorschlag anmerken:

  Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, nach dem Wort „Bergbaubetriebes“ die Worte „oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern“ einzufügen. Dies würde jedoch zu einer Schlechterstellung des Bohrlochbergbaus führen. Um zu gewährleisten, dass im Rahmen des § 120 BBergG beim Bohrlochbergbau genauso wie beim sonstigen Bergbau die „Aufsuchung und Gewinnung“ der Anknüpfungspunkt für die Bergschadensvermutung ist, sollte § 120 Absatz 1 stattdessen wie folgt ergänzt werden:

  „(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes ***oder bei der Aufsuchung und Gewinnung eines Bodenschatzes mit Hilfe von Bohrlöchern*** *durch Senkungen, ….“*

- Schließlich ist noch auf die besondere Situation bei der Nutzung stillgelegter Bergwerke zur Grubengas- und Erdwärmegewinnung hinzuweisen. Die Vorschläge zu § 120 BBergG können die Grubengasgewinnung deutlich erschweren bzw. einschränken. Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausweitung der Beweislastumkehr auf die (druckfreie) Grubengasförderung aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke ist weder sinnvoll noch sachgerecht.

  Die Bergschadensvermutung beinhaltet eine Beweislastumkehr für Schäden im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung, die durch Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse verursacht und daher den typischen Folgen untertägigen Abbaus zuzurechnen sind.

  Wird der Bohrlochbergbau insgesamt der Bergschadensvermutung unterworfen, kann dies nach dem Wortlaut auch für die Grubengasförderung aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke gelten. Da Bergschäden dabei allenfalls in äußerst seltenen Ausnahmefällen möglich sind, ist es unbillig, dem Bergbauunternehmer die Beweislast dafür aufzubürden, dass – in der Regel auf Baumängeln oder anderen örtlichen Besonderheiten beruhende – Gebäudeschäden nicht auf den Bergbau zurückzuführen sind. Eine gesetzliche Schadensvermutung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn tatsächlich bestimmte Schäden typischerweise durch ein bestimmtes Handeln verursacht werden. Dies ist aber bei der v. g. Grubengasförderung, die durch die vorliegenden Entwürfe in die Bergschadensvermutung einbezogen werden soll, gerade nicht der Fall.

  Die Gewinnung von Grubengas erfolgt aus noch offenen Grubenräumen stillgelegter Steinkohlenbergwerke. Über Leitungen, die zum Zweck der geregelten Ausgasung bereits durch den Betreiber des Steinkohlenbergwerks bei der Schachtverfüllung eingerichtet worden sind oder, falls solche nicht vorhanden sind, über vom Tage niedergebrachte Bohrungen in einen Grubenbau, wird das Gas abgesaugt. In beiden Fällen ist eine Wirkung auf das Gebirge, die schädliche Bewegungen an der Tagesoberfläche auslösen könnte, nicht gegeben.

  Im Gegensatz zum sonstigen untertägigen Bergbau geschieht die Grubengasgewinnung nicht mit Techniken, die das Gebirge in einer Weise beanspruchen, dass daraus eine Senkung, Hebung oder sonstige schadensbildende Veränderung an der Tagesoberfläche zu besorgen ist. Es handelt sich vielmehr um ein in jeder Hinsicht passives Verfahren. Hydraulischer Druck wird dabei nicht erzeugt, ebenso keine künstlichen Risse im Gebirge.

  Vor diesem Hintergrund sollte von der Ausweitung der Bergschadensvermutung in Bezug auf eine Grubengasgewinnung aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke unbedingt abgesehen werden.

Entsprechendes gilt auch für die Erdwärmegewinnung aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke. Die Grubengasgesellschaften verfügen im Ruhrgebiet auch über einzelne Bergbauberechtigungen auf Gewinnung von Erdwärme aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke. Die Erdwärmegewinnung erfolgt hierbei mit rein passiven Methoden ohne jeden Druckaufbau im Gebirge.

Nach dem Ende der Gasgewinnung im jeweiligen Feld (die Bergbauberechtigungen für Kohlenwasserstoffe und für Erdwärme sind durch die Gesellschaften grundsätzlich deckungsgleich gewählt) sollen die dann verfügbaren Entgasungsleitungen bzw. Tagesbohrungen zum Einbau von Erdwärmesonden genutzt werden.

Dabei wird durch die Aufsuchung und Gewinnung der Erdwärme keine Belastung in das Gebirge eingebracht. Es handelt sich bei einer solchen Maßnahme ebenfalls um ein in jeder Hinsicht passives Verfahren, bei dem jegliche Veränderung des Gebirges und damit auch der Tagesoberfläche sicher ausgeschlossen ist. Dies entspricht von der Wirkung auf die Umgebung der privaten Erdwärmenutzung, die nicht unter das Bergrecht fällt.

Damit ist in diesen Fällen der Erdwärmenutzung mangels Druckaufbaus im Gebirge ein Bergschaden ausgeschlossen und es erscheint nicht sachgerecht, die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme aus langlebigen Grubenräumen unter die Bergschadensvermutung einzubeziehen.

Aus dem Vorstehenden leitet sich folgender Ergänzungs-Formulierungsvorschlag für § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG ab:

Nach dem Wort „nicht“ werden die Wörter „für bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern zur Entgasung langlebiger Grubenräume stillgelegter Bergwerke und für bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern zur Erdwärmegewinnung aus langlebigen Grubenräumen stillgelegter Bergwerke oder“ eingefügt.

Außerdem bitten wir, im Begründungstext zu § 126 BBergG wie bereits für die Speicherarten Äquifer- und Porenspeicher klarzustellen, dass die Gefahr eines Bergschadens und von Bodenbewegungen nicht besteht.

Zu Art. 1 Nr. 4

- **Buchstabe b) Änderung des § 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBergG und**
- **Buchstabe c) Unterbuchstabe bb), Änderung des § 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b) BBergG**

Die bisherige Regelung, wonach gemäß § 120 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBergG die Bergschadensvermutung nicht gilt, „wenn feststeht, dass der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann“, soll laut Referentenentwurf ersetzt werden durch die Regelung, dass die Bergschadensvermutung nicht gelten soll, „wenn feststeht, dass der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht worden ist.“ Eine entsprechende Änderung soll in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b) erfolgen (Änderung „verursacht sein können“ in „verursacht wurden“).

Begründet wird dieser Änderungsvorschlag lediglich mit einem (unvollständigen) Zitat aus der Kommentierung von Schulte in Piens/Schulte/Graf Vizthum, 2. Auflage, § 120, Rdn. 22, wonach „ein hypothetisches Ereignis nicht feststehen kann“. Da nach der geltenden Gesetzesfassung für die Erschütterung der Vermutung feststehen müsse, ob ein Schaden durch andere Mängel verursacht „sein kann“, leide die Fassung an einem inneren Widerspruch.

Diese Auffassung ist unzutreffend und kann auch nicht mit der hierfür herangezogenen, weil nur auszugsweise wiedergegebenen Kommentierung belegt werden.

Nach der geltenden Regelung gilt die Bergschadensvermutung nicht, wenn der Bergbautreibende den Vollbeweis erbringt („wenn feststeht“), „dass der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel (…) verursacht sein kann“. Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Bergbautreibende den Beweis erbringen muss, dass der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel (…) verursacht wurde. Der Referentenentwurf verkennt den seinerzeitigen Willen des Gesetzgebers, dass es für die Erschütterung einer Vermutung derzeit nicht des Vollbeweises des Gegenteils bedarf; dies würde aber durch die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung verschärfend gefordert. Die Regelung in der geänderten Form wäre auch tatsächlich überflüssig und unsinnig, denn dass der Bergbauunternehmer nicht haftet, wenn nach den allgemeinen Beweisregeln des Vollbeweises die bergbaufremde Ursache nachgewiesen ist, bedarf keiner Regelung. Es geht hier vielmehr um die vorgelagerte Frage, unter welchen Voraussetzungen statt einer Vermutung wieder die allgemeinen Beweisregeln gelten sollen, die Bergschadensvermutung also erschüttert werden kann. Diese Frage allerdings bedarf einer gesetzlichen Regelung, weshalb sie seinerzeit in der aktuellen Wortwahl bewusst in das Gesetz aufgenommen wurde.

Der aktuelle Gesetzgeber kann sich zur Begründung seines Vorschlages nicht auf die in Bezug genommene, nur unvollständig wiedergegebene Kommentierung von Schulte in Rdn. 22 f. zu § 120 zur Wiederherstellung der allgemeinen Beweisregeln stützen, im Gegenteil: Schulte führt zutreffend aus, dass nach den Bestimmungen des § 120 vom Bergbautreibenden das Vorliegen eines Baumangels oder einer baurechtswidrigen Nutzung bewiesen werden muss, und dass diese erwiesenen Tatsachen generell geeignet sein müssen, den vorhandenen Schaden herbeizuführen. Eben weil ein hypothetischer Geschehensablauf nicht „feststehen“ kann, kommt es nur auf die generelle Geeignetheit an. Es muss also durch Tatsachen bewiesen sein, dass die ernsthafte Möglichkeit einer bergbaufremden Verursachung besteht. Die bergbaufremde Verursachung selbst hingegen muss nicht bewiesen werden. So stellt auch Schulte weiter ausdrücklich fest, dass der volle Gegenbeweis mithin nicht erforderlich ist. Auch die Kommentierung bei Boldt/Weller, Kommentar zum BBergG, § 120 Rdn. 15 lässt insoweit an Klarheit nichts vermissen.

Dieses zutreffende Verständnis des § 120 kann unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift abgeleitet werden. Keinesfalls enthält die Vorschrift, wie sich aus ihrer von Schulte aufgezeigten Struktur ohne Weiteres ergibt, einen „inneren Widerspruch“. Für die im Betreff genannten Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs gibt es deshalb keinen sachlich begründeten Anlass. Die in der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucksache 8/1315 Anlage 1, dort Seite 144 f.) dargelegten Gründe für die derzeitige Formulierung des Gesetzes gelten unverändert fort.

Der Aufbau „Vermutung, Vermutungserschütterung und Gegenbeweis“ ist in dieser Form auch nicht nur im Bergrecht geregelt. Ein anderes Beispiel ist § 84 Abs. 2 Arzneimittelgesetz; auch dort ist in einer dem geltenden § 120 BBergG ähnelnden Regelung vorgesehen, dass die Kausalvermutung nicht gilt, wenn ein anderer Umstand geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

> *Die über Art. 1 Nr. 4 Buchstaben b) und c) bb) vorgesehenen Änderungen sollten daher entfallen.*

Zu Art. 1 Nr. 7 – § 177 BBergG

Die geänderten Vorschriften der Bergschadenshaftung sollen laut Referentenentwurf bereits auf Schäden Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der Neuregelung verursacht worden sind. Gegen diese rückwirkungsähnliche Vorschrift bestehen erhebliche Bedenken. Wie bei bergbaulichen Tätigkeiten besteht auch bei Kavernen zwischen der möglicherweise schadensverursachenden Tätigkeit (Aussolen und Betrieb der Kaverne) und dem Auftreten eines Schadens – im Gegensatz zu anderen Schadensabläufen – ein längerer Zeitraum; insbesondere treten bei Kavernen im Jahr nur geringe, aber über einen längeren Zeitraum sich kumulierende Bodensenkungen auf. Würden die §§ 110 ff. BBergG bereits für Bergschäden gelten, die vor Inkrafttreten der Rechtsänderung verursacht wurden, würde der Untergrundspeicherbetreiber für einen Geschehensablauf nachträglich einstehen müssen, ohne dass er dies bei Beginn seiner Tätigkeit wusste und sich hätte darauf einstellen können (z. B. durch entsprechende Rückstellungen). Dem gebotenen Vertrauensschutz würde nicht ausreichend Rechnung getragen. Dies gilt erst recht bei Kavernen, deren Errichtung und Betrieb zur Aussolung sowie Fortführung des Betriebes zur Speicherung oft von unterschiedlichen Unternehmern durchgeführt werden, so dass eine nachträgliche Zuordnung der „Verursacheranteile“ kaum möglich ist. Dies gilt umso mehr, als an vielen Speicherstandorten mehrere Unternehmen zeitgleich parallel aktiv sind, worauf im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Haftungsverantwortung zurückzukommen sein wird.

Aus diesem Grund sollte auf die im Bergrecht sachgerechte Übergangsregelung bei Änderungen von Bergschadensvorschriften zurückgegriffen werden. Sowohl bei Inkrafttreten des BBergG (§ 170 BBergG) als auch bei Übernahme des BBergG in den neuen Bundesländern (Anlage 1, Kapitel V, Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe k, Satz 2 Einigungsvertrag) stellt die Übergangsregelung auf die verursachende Tätigkeit ab und nicht auf den Schaden. Entsprechend diesem Ansatzpunkt sollte schon aus Gründen der rechtlichen Stimmigkeit auch die Übergangsregelung für Kavernen davon ausgehen und folgendermaßen gefasst werden:

> *„Die §§ 120 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative und 126 Absatz 1 Satz 2 BBergG gelten mit der Maßgabe, dass die Haftung nach diesen Vorschriften nur für Schäden gilt, die ausschließlich ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift verursacht werden.“*
>
> *Zur Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen zu § 170 BBergG regen wir zudem an, die Übergangsvorschrift in dem Änderungsgesetz als eigenen Artikel und nicht als § 177 im BBergG aufzunehmen.*

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b – § 67 BBergG

Die Ermächtigungsnorm für die Festlegung des Einwirkungsbereichs (§ 67 Nr. 7 BBergG) sollte nicht über den Geltungsbereich des § 120 BBergG hinaus gehen und könnte wie folgt gefasst werden:

> *Die Worte „einem Gewinnungsbetrieb“ werden durch die Worte „untertägige oder mit Hilfe von Bohrlöchern betriebene Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe sowie Kavernen“ ersetzt.*

Zu Art. 2 Nr. 1 – § 1 Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderungen des Geltungsbereichs der EinwirkungsBergV geht über die – aufgrund der Änderungen der §§ 120, 126 BBergG (siehe oben) - notwendigen Anpassungen hinaus. Während die Bergschadensvermutung (neu) für die untertägige und mittels Bohrungen betriebene Aufsuchung und Gewinnung sowie für Kavernen gilt, erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 67 BBergG nach dem Referenten-

entwurf auf alle Bergbauzweige, unabhängig davon, ob die Gewinnung über- oder untertägig oder mittels Bohrungen erfolgt, und umschließt auch Betriebseinrichtungen – selbst der Aufbereitung –, die kaum von der Bergschadensvermutung erfasste Tatbestände erfüllen. Dies sollte aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit vermieden werden.

Das Wort „Gewinnungsbetrieb“ sollte durch die Worte „oder mit Hilfe von Bohrlöchern betriebene Gewinnungsbetriebe sowie Kavernen“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 Nr. 2 – § 2 Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Hier gilt das zu § 1 Gesagte.

Zu Art. 2 Nr. 3 – § 2 a Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

- Die Regelung des § 2 a soll sich offenkundig auf die Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme mittels Bohrlöchern beziehen.

  Dies sollte entsprechend in der Überschrift klargestellt werden:

  *„Räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs bei der **Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme mit Hilfe von Bohrlöchern**.“*

  Folgeänderung: Auch in § 2 a Absatz 2 sollte dies wie folgt angepasst werden: „(2) Als räumlicher Einwirkungsbereich gilt […] des Bergbaubetriebes im Sinne des Absatzes 1 gilt, befindet.“

- Aus der geplanten Änderung des § 120 BBergG ergibt sich die Notwendigkeit, auch für den Bohrlochbergbau einen Einwirkungsbereich zu definieren. Unter Beibehaltung des Bewegungsmaßes von 10 cm aus dem untertägigen Bergbau wird ein kreisrunder Bereich mit einem teufenunabhängigen Radius von 500 m um die Eintrittsöffnung der Bohrung festgelegt.

  Sollte die Grubengasgewinnung rechtlich wie jeder andere Bohrlochbergbau betrachtet werden, ergibt sich hier eine Situation, die mit der speziellen Geometrie der Lagerstätte (Strecken und Blindschächte, grundsätzlich nur in eindimensionaler Erstreckung) nichts mehr zu tun hat. In seiner Begründung greift der Referentenentwurf auf eine „Fläche, in der es üblicherweise zu Druckabsenkungen kommt“ zurück. Mit dem fehlenden Eingriff in den Gebirgskörper ist ein flächenhafter Bereich der Druckabsenkung nicht möglich. Allein in den langlebigen eindimensionalen Grubenräumen findet eine Druckabsenkung statt, nicht jedoch im Gebirge.

  Wir bitten daher, in § 2 a Satz 1 EinwirkungsBergV nach dem Wort „Bohrlöchern“ die Wörter „ausgenommen Bohrungen zur Entgasung langlebiger Grubenräume stillgelegter Bergwerke“ einzufügen.

Zu Art. 2 Nr. 7 – Anlage zur Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Die Anlage zu § 2 soll um einen Einwirkungswinkel für die Errichtung und den Betrieb von Kavernen ergänzt werden. Der vorgesehene Wert von 45 gon ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Bei der Festlegung des Einwirkungswinkels ist von folgenden Eckpunkten auszugehen: Der Geltungsbereich der Bergschadensvermutung wird durch den mittels des Einwirkungswinkels berechneten Bereich räumlich begrenzt. § 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV stellt für die Festlegung

des Bereichs – und damit für die Bestimmung des Einwirkungswinkels – auf Bodensenkungen von 10 cm ab. Diese Senkungsgröße wurde gewählt, da – nach der Begründung zur EinwirkungsBergV – erst ab dieser Größenordnung derartige Bodensenkungen für Bergschäden relevant sein können (Bundesratsdrucksache 378/08, S. 37). Bodensenkungen geringeren Ausmaßes können nämlich auch nicht bergbauliche Ursachen haben, z. B. Schwankungen des Grundwasserstandes, so dass eine Kausalitätsvermutung zu Lasten von Kavernenbetreibern bei Bodensenkungen geringeren Ausmaßes nicht begründbar ist.

Das Ausmaß der voraussichtlichen Bodensenkungen hängt u. a. von der Gewinnungsart, dem Bodenschatz, der Teufe und auch von den geologischen Verhältnissen vor Ort ab, wie die differenzierte geltende Anlage zu § 2 EinwirkungsBergV zeigt.

Nach der Begründung ist der Wert von 45 gon „konservativ“ unter Berücksichtigung der Messungen um das Kavernenfeld bei Etzel gewählt worden. Soweit uns bekannt ist, war Aufgabe der Messungen, die durch die Kaverne verursachten Bodensenkungen festzustellen und an Hand des Senkungsnullrandes einen so genannten Grenzwinkel abzuleiten. Gegenstand waren nicht die Bodensenkungen von 10 cm, wie es § 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV verlangt. Berücksichtigt man die Vorgaben des § 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV und die Teufe der Kavernen, muss der Einwirkungswinkel erheblich größer sein.

Wir regen an, den für den Steinsalzbergbau geltenden Einwirkungswinkel von 65 gon auch für Kavernen festzulegen.

II. Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b – § 1 Nr. 2 Buchstabe b UVP-V Bergbau

Nach dem Wortlaut des § 1 Nr. 2 Buchstabe b (neu) UVP-V Bergbau soll bei einem unterhalb der in Nr. 2 Buchstabe a UVP-V Bergbau genannten Fördervolumen eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 3 c Satz 1 UVPG erfolgen.

Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Grubengas ist Methan (CH4, Erdgas) Hauptbestandteil des gewonnenen Produkts. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es zwar um Bohrlochbergbau, der sich jedoch fundamental vom klassischen Bohrlochbergbau auf Kohlenwasserstoffe unterscheidet. Mit dem Verzicht auf jegliche mechanische und hydraulische Belastung des Gebirgskörpers zur Stimulation des Gewinnungsprozesses wie auch dem Verzicht auf jegliches Einbringen von Flüssigkeiten in den Gewinnungsprozess sind auch genau die Gefahren für die Umwelt, die den Gesetzgeber zur Novellierung des Bergrechts bewogen haben, bei der Aufsuchung und Gewinnung von Grubengas a priori auszuschließen.

Wir bitten daher, den Einleitungssatz von § 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau wie folgt zu fassen:

„Gewinnung von Erdöl und Erdgas, ausgenommen Grubengas, zu gewerblichen Zwecken …“

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b – § 1 Nr. 2 c UVP-V Bergbau

In den Betrieben zur Grubengasgewinnung kommt als einzige Flüssigkeit das bei der Gastrocknung/Reinigung anfallende Kondensat vor. Dieses beinhaltet neben Wasser in sehr geringer Menge Nebenbestandteile aus der Dampfphase des warmen Gases. Bei dem anfallenden Kondensat handelt es sich nicht um Lagerstättenwasser, sondern um die Feuchte des Gases, die erst mit der Gaskühlung durch Kondensation anfällt. Es unterscheidet sich qualita-

tiv deutlich von dem aus der Tiefe gehobenen Lagerstättenwasser, welches erhebliche Schadstofffrachten beinhalten kann. Die seit vielen Jahren kontinuierlich ausgeführte Beprobungen belegen, dass Umweltgefahren durch das Kondensat nicht zu besorgen sind. An sämtlichen Grubengasgewinnungsstandorten ist das Kondensat durch Gutachter überprüft und in die Wassergefährdungsklasse 0 eingestuft worden.

> *Somit darf § 1 Nr. 2 c UVP-V Bergbau keine Anwendung auf die Grubengasgewinnung finden. Wir bitten, in Nr. 2 c nach dem Wort „Erdgas“ die Worte „ausgenommen Grubengas“ einzufügen.*

Es ist missverständlich, wenn im Gesetzestext der UVP-V Bergbau grundsätzlich von „anfallenden Flüssigkeiten“ die Rede ist, während in der Begründung zu § 1 Nr. 2c UVP-V Bergbau der Begriff „Lagerstättenwasser“ benutzt wird. Auch in der geänderten Allgemeinen Bundesbergverordnung wird der Begriff „Lagerstättenwasser“ zur Beschreibung der anfallenden Flüssigkeiten sowohl im Verordnungstext als auch in der Begründung hierzu verwendet (vgl. § 22 c ABBergV).

> *Wir schlagen vor, zwecks einer eindeutigen Regelung auf den Einsatz des Begriffs „Lagerstättenwasser“ zurückzugreifen, so wie er auch in der ABBergV gemäß diesem Referentenentwurf gebraucht wird.*

Zu Nr. 1 Buchstabe e) – § 1 Nr. 10 (neu) UVP-V Bergbau

Der Vorschlag, Tiefbohrungen zur Gewinnung und Aufsuchung von Bodenschätzen in den Anwendungsbereich der UVP-V Bergbau einzubeziehen, ist nicht nachvollziehbar.

Ein solcher Vorschlag ist weder durch die „Fracking-“ noch durch die „Erdwärmethematik“ gerechtfertigt, da beide Bereiche bereits durch die Vorschläge zu § 1 Nr. 2 a, 2 b sowie 8 UVP-V Bergbau erfasst werden. Es sind uns auch keine Vorkommnisse aus der Praxis bekannt, die Tiefbohrungen betreffen und solche Änderungen erfordern.

Soweit der Vorschlag mit einem Umsetzungsdefizit hinsichtlich der UVP-Richtlinie 2011/92/EU begründet wird, erscheint auch dies nicht verständlich. Entsprechende Forderungen von Seiten der EU sind unseres Wissens bisher nicht gestellt worden. Aus der UVP-Richtlinie 2011/92/EU selbst ergibt sich ebenfalls kein Umsetzungsdefizit. Zwar werden im Anhang II Nr. 2 d) UVP-Richtlinie Tiefbohrungen genannt, so dass der deutsche Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des EuGH diese Vorhaben grundsätzlich nicht von der UVP freistellen kann, jedoch hat der europäische Gesetzgeber durch das Wort „insbesondere“ drei Arten von Tiefbohrungen besonders hervorgehoben – Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Lagerung von Kernabfällen und Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Damit sollte deutlich werden, dass insbesondere diese ausdrücklich genannten Bohrungen grundsätzlich einer UVP unterzogen werden sollten. Weitere Tiefbohrungen sollten demgegenüber nicht zwingend erfasst werden. Insofern ist die UVP-Richtlinie mit der bisherigen Nr. 8 UVP-V Bergbau vollständig umgesetzt.

Im Übrigen wurden bei der im Jahr 2014 abgeschlossenen Novellierung der UVP-Richtlinie (UVP-Richtlinie 2014/52/EU) Vorschläge des Europäischen Parlaments, neben der Gewinnung auch die Aufsuchung von Bodenschätzen in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie aufzunehmen, sowohl von der Europäischen Kommission selbst als auch von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass Unternehmen in Europa andernfalls wegen des mit der UVP verbundenen Aufwandes von Aufsuchungsprojekten (insb. finanziell, zeitlich) zunehmend Abstand nehmen würden – zumal diese zunächst noch keine Werte erwirtschaften, sondern „lediglich“ erhebliche Investitionen tätigen. Eine solche Entwicklung sei jedoch nicht im Sinne der EU-Rohstoffstrategie, die

gerade die Unterstützung der heimischen Rohstoffgewinnung fordert. Insofern kann insbesondere in Bezug auf die Aufsuchungsbohrungen keine Rede von einem Umsetzungsdefizit sein.

Wir schlagen vor, die Nr. 10 zu streichen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken, ist hilfsweise anzumerken:

Im Einleitungssatz zu § 1 Nr. 10 sollte eindeutig klargestellt werden, dass Tiefbohrungen, die im Rahmen von Vorhaben erfolgen, die bereits unter die Nr. 1 bis 9 fallen, nicht von Nr. 10 erfasst werden (z. B. Bohrungen im Rahmen der Gewinnung), da ihre Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das von den Nr. 1 bis 9 erfasste „Hauptvorhaben" geprüft werden. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Textfassung ist insoweit unklar. Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass nur Tiefbohrungen erfasst werden, die von der Tagesoberfläche aus gestoßen werden.

§ 1 Nr. 10 Satz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:
„10. Tiefbohrungen, die von der Tagesoberfläche aus gestoßen werden und die nicht Teil eines Vorhabens nach den Nummern 1 bis 9 sind, ab 1000 m Teufe, …"

Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 4 UVP-V Bergbau – Übergangsregelung

Es bedarf einer rechtlich eindeutigen Bestandsschutzregelung. Insofern ist nicht sachgerecht – wie in § 4 Absatz 5 (neu) vorgeschlagen -, darauf abzustellen, dass der Betriebsplan der Behörde vollständig vorliegen muss, damit der Bestandsschutz gewährt wird. Dies ist als Voraussetzung nicht geeignet, weil dies in der Praxis leicht strittig sein kann, weil etwa im Betriebsplan häufig selbst die Vorlage weiterer Unterlagen erst zu bestimmten Daten nach der Zulassung gefordert wird. Vielmehr sollte die Systematik der geltenden Übergangsvorschrift des § 4 UVP-V Bergbau übernommen werden. Es ist weder in der Begründung näher dargelegt, noch sind Gründe ersichtlich, weshalb für die in Rede stehende Bestandsschutzregelung hiervon abgewichen werden sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Absatz 5 neu wie folgt zu ändern:

„*Die am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 2a, 2 b und 2 c, Nummer 8, 8a und Nummer 10 sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen*."

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Zu Artikel 1 Ziffer 2 b) – § 9 Absatz 2 WHG – Einstufung von Frac-Maßnahmen als Benutzung

Die Vorschläge zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (neu) sind kritisch zu sehen.

Frackingverfahren zur Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die beim Fracking anfallen, sollen zukünftig kraft Gesetzes als erlaubnispflichtige Benutzung eingestuft werden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Maßnahmen geeignet sind, nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Eine solche pauschale Einstufung von Frac-Maßnahmen als erlaubnispflichtige Benutzung ist zu weitgehend und auch im Hinblick auf den Schutzzweck des WHG nicht notwendig.

Vielmehr sind die geltenden Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG insoweit ausreichend, als sie bei der Frage der Erlaubnispflicht an eine mögliche Gefährdung der Wasserbeschaffenheit anknüpfen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 – §§ 13 a und b (neu) WHG

Zu § 13 a – Voraussetzungen für wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nunmehr bergrechtliche Anforderungen (§ 22 c ABBergV) abgeprüft werden sollen. Die Einhaltung und der Vollzug bergrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich im Rahmen der bergrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Darüber hinaus würde es in der Praxis zu möglichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Behörden kommen, die sich auch auf die Unternehmen auswirken würden.

Wir bitten daher, 13 a Absatz 5 Nr. 1 zu streichen.

Zu § 13 b – Antragsunterlagen und Überwachung

In der wasserrechtlichen Erlaubnis soll zukünftig die regelmäßige Überwachung nach § 22 b ABBergV näher geregelt werden. Dieser Vorschlag ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

Wir bitten, § 13 b Absatz 3 zu streichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen berücksichtigen würden und stehen Ihnen für Gespräche dazu gern zur Verfügung.

Hartmut Behnsen
Geschäftsführer
Verband der Kali- und Salzindustrie

Dr.Thorsten Diercks
Hauptgeschäftsführer
Vereinigung Rohstoffe und Bergbau